

## Förderrichtlinie der Stadt Soest zur Förderung eines Lastenrades

### 1. Allgemeines

Soest ist eine Fahrradstadt. Bereits jetzt spielt das Fahrrad eine wichtige Rolle in der Abwicklung des Stadtverkehrs. Wenngleich schon heute einige Lastenfahrräder im Stadtgebiet unterwegs sind, wird doch gerade für Einkäufe und Lastentransporte vielfach noch auf das private Kraftfahrzeug zurückgegriffen. Durch die Auslobung einer Kaufprämie für Lastenfahrräder wird ein Anreiz für Privatpersonen geschaffen, verstärkt auf dieses umweltfreundliche Verkehrsmittel zu setzen und damit Kfz-Fahrten zu ersetzen. Die Förderung erfolgt im Hinblick auf den „Masterplan Klimapakt Stadt Soest“.

### 2. Gegenstand der Förderung

Gefördert wird der Kauf von neuen, zulassungs- und versicherungsfreien, elektrisch unterstützten Lastenrädern (E-Lastenräder) und muskelbetrieben Lastenrädern, die speziell zum Transport von Gütern und/oder Personen konstruiert werden. Das heißt, Fahrräder müssen über standardisierte Transportvorrichtungen verfügen, die fest mit dem Fahrrad verbunden sind. Die Lastenräder müssen mindestens eine Lastenzuladung von 40 kg (zzgl. Fahrergewicht) ermöglichen und damit mehr Ladegewicht als ein herkömmliches Fahrrad aufnehmen können. Zusätzlich werden der Kauf von neuen Lastenanhängern mit mindestens 40 kg Zuladung sowie der Kauf von neuen Kindertransportanhängern gefördert. In 2021 werden Lastenräder pauschal gefördert.

### 3. Höhe der Förderung

Grundsätzlich beträgt die einzelne Förderung für ein Lastenrad pauschal 500 €, Lastenanhänger werden pauschal mit 100 € gefördert.

Für das Jahr 2021 steht eine Gesamtfördersumme in Höhe von 18.000 € zur Verfügung. Sobald die Gesamtfördersumme verbraucht ist, endet der Förderzeitraum.

**Die Antragsstellung und der Kauf darf frühestens mit Inkrafttreten dieser Richtlinie zum 03.05.2021 erfolgen.** Vorher gestellte Anträge können nicht berücksichtigt und vorher getätigte Käufe nicht gefördert werden. Das Lastenrad muss mind. 36 Monate eigengenutzt werden.

### 4. Verfahren

Antragsberechtigte Bürgerinnen und Bürger können ab dem 03.05.2021 einen Antrag (mit entsprechendem Wohnortnachweis) auf Förderung von Lastenrädern stellen. Anschließend erfolgen eine Antragsprüfung und eine entsprechende Förderzusage durch die Stadt Soest, Abt. Stadtentwicklung und Bauordnung, Geschäftsstelle Klimaschutz. Der Kauf des Lastenfahrrades darf erst nach erteilter Förderzusage erfolgen. Binnen 12 Wochen nach Förderzusage sind alle erforderlichen Kaufnachweise (Rechnungskopie, Rahmennummer, Nutzlast des Lastenrades) einzureichen. Danach erfolgt eine Auszahlung der Kaufprämie. Werden die erforderlichen Kaufnachweise nicht fristgerecht eingereicht, ist die oben genannte Förderzusage hinfällig.

Die Anträge können schriftlich ab Inkrafttreten dieser Richtlinie (03.05.2021) an folgende Anschrift gerichtet werden: Stadt Soest, Abt. Stadtentwicklung und Bauordnung, Geschäftsstelle Klimaschutz, Windmühlenweg 21, 59494 Soest oder per E-Mail an [lastenrad@soest.de](mailto:lastenrad@soest.de). Rückfragen können ebenfalls unter genannter Postanschrift bzw. E-Mail-Adresse gestellt werden. Unvollständige Anträge können nicht berücksichtigt werden. Die Anträge werden nach Eingang bei der Stadt Soest der Reihe nach bearbeitet. Es zählt der Posteingangsstempel bzw. das E-Mail-Eingangsdatum. Sind die für das Förderjahr zur Verfügung gestellten Fördermittel erschöpft, werden keine Anträge mehr angenommen und keine Fördermittel mehr ausgezahlt.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Die Stadt Soest entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Mittel.

## 5. Antragsberechtigte / Antragsinhalte / Kaufnachweise

Antragsberechtigt sind ausschließlich volljährige Privatpersonen mit Hauptwohnsitz in der Stadt Soest, die das Lastenrad zum privaten Gebrauch erwerben.

In dem Antrag sind folgende Angaben zu machen und die erforderlichen Nachweise beizufügen

- Angaben zum Antragsstellenden (Name, Anschrift, Geburtsdatum, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Kontoverbindung)
- Angaben zum Fördergegenstand
- Bestätigung, dass das Lastenrad nur vom Käufer/von der Käuferin oder im Haushalt lebenden Familienmitgliedern für mindestens 36 Monate genutzt und nicht dauerhaft an Dritte weitergegeben oder verkauft wird.
- Wohnortnachweis mittels Personalausweiskopie (Zur Identifizierung nicht benötigte Ausweisdaten können und sollen geschwärzt werden. Das gilt insbesondere für die auf dem Ausweis aufgedruckte Zugangsnummer sowie die Seriennummer).

Nach Förderzusage durch die Stadt Soest, Abt. Stadtentwicklung und Bauordnung, Geschäftsstelle Klimaschutz sind binnen 12 Wochen folgende erforderlichen Kaufnachweise einzureichen:

- Rechnungskopie. Diese muss den Verkäufer/die Verkäuferin, den Empfänger/die Empfängerin und die genaue Bezeichnung des Kaufgegenstandes enthalten.
- Die Rahmennummer des Lastenrades
- Nachweis der Lastenzuladung von mind. 40 kg (zzgl. Fahrergewicht)

Erst anschließend erfolgt eine Auszahlung der Kaufprämie. Je Antragsteller/-in kann innerhalb des 36-monatigen Eigennutzungszeitraums nur ein Lastenrad gefördert werden.

## 6. Rückforderung

Der Förderbetrag ist bei Zweckentfremdung der gekauften Gegenstände, Verkauf des Fördergegenstandes vor Ablauf des 36-monatigen Eigennutzungszeitraums in Bezug auf die Restlaufzeit des verpflichtenden Eigennutzungszeitraums zurückzuzahlen. Genannte Umstände sind der Stadt Soest unverzüglich mitzuteilen. Nachträgliches Bekanntwerden von Sachverhalten, die bei Kenntnis zum Zeitpunkt der Gewährung der Förderung zu einer Ablehnung des Antrags geführt hätten (z. B. falsche Angaben im Antrag etc.) führen ebenfalls zu einer Rückforderung. Zudem behält sich die Stadt Soest stichprobenhafte Prüfungen vor, bei denen die Eigentümer den Kaufgegenstand bei der Abt. Stadtentwicklung und Bauordnung, Geschäftsstelle Klimaschutz vorführen müssen. Kann diese Vorführung nicht erbracht werden, kann dies ebenfalls zu einer Rückforderung führen.

## 7. Inkrafttreten und Gültigkeitsdauer

Diese Richtlinie tritt zum 03.05.2021 in Kraft. Sofern das Förderprogramm im Jahr 2022 und den Folgejahren weitergeführt wird, gilt diese Richtlinie weiter. Ansonsten endet ihre Gültigkeit mit vollständiger Ausschöpfung der Fördermittel. Die Stadt Soest kann diese Förderrichtlinie an veränderte Förderungssituationen sowie jederzeit an veränderte rechtliche Grundlagen anpassen. Außerdem sind jederzeit Änderungen zur Behebung von Auslegungsproblemen sowie zur Schließung von Regelungslücken möglich. Es gelten die jeweils aktuellen Förderrichtlinien. Diese werden auf den Internetseiten der Stadt Soest bekanntgegeben.

Soest, den

---

Dr. Eckhard Ruthemeyer  
(Bürgermeister)